

Entscheidung Nr. 3516 (V) vom 22.03.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 61 vom 31.03.1989

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln
Schaevenstraße 1b
5000 Köln 1

Az.: 51/514/11

Verfahrensbeteiligte:

Shockwave
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 29.12.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 22.03.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Bedroom Olympiad"
Computerspiel
Shockwave, Anschrift unbekannt

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Das Computerspiel "Bedroom Olympiad" ist auf einer 3 1/2 Zoll Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore Amiga gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden.

Das Stadtjugendamt Köln hat die Indizierung des Computerspiels beantragt. Zum Inhalt des Spieles wird ausgeführt:

"Nach dem Titelbild erscheinen zunächst Informationen zum Spiel und der Spieler erhält die Möglichkeit, einen Schwierigkeitsgrad zu wählen. Danach ist auf dem Bildschirm ein Paar sichtbar, das den Geschlechtsakt ausführt. Der Spieler kann durch Bewegen des Steuerknüppels die Graphik in eine filmähnliche Bewegung versetzen. Dies wird dann insbesondere bei der Figur des Mannes deutlich, die beginnt sich auf und ab zu bewegen. Der Spieler hat nun die Aufgabe, das Paar in möglichst schnelle Bewegung zu versetzen, um als Spielziel den Geschlechtsakt zum Höhepunkt zu führen. Eine Skala im unteren Teil des Bildschirms zeigt an, wie weit das Ziel noch entfernt ist. Nach Erreichen des Ziels wird das Ergebnis als Belohnung in einer Rangliste (Highscore) eingetragen."

Zur jugendgefährdenden Wirkung des Computerspiels werden folgende Ausführungen gemacht:

"Das Computerspiel 'Bedroom Olympiad' ist für Jugendliche und Kinder sittlich gefährdend und sozialethisch desorientierend, da es ausschließlich sexuelle Handlungen und Vorgänge zum Spielinhalt hat. Die Bilder zeigen eine bestimmte sexuelle Handlung und menschliche Geschlechtsorgane. Menschliche Gefühle spielen im Verlauf des Programms keine Rolle, ausschließlich geschlechtliche Bezüge stehen im Mittelpunkt. Die dargestellten Vorgänge richten sich auf das, vom Hersteller vermutete lüsterne Interesse des Betrachters. Der Inhalt und die Art der Darstellung sind eindeutig pornographisch. Der Geschlechtsverkehr von Mann und Frau wird im Programm zum stressigen Spiel auf Zeit und Geschwindigkeit herabgewürdigt. Gefühle werden nicht berücksichtigt, es geht lediglich darum, in möglichst kurzer Zeit Befriedigung zu erreichen. Hierdurch wird ein Bild von menschlicher Sexualität vermittelt, das sich auf die Entwicklung des jugendlichen Saelers nur nachteilig auswirken kann."

Die Anschrift der Verfahrensbeteiligten konnte nicht ermittelt werden, so daß keine Benachrichtigung von dem Verfahren erfolgen konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Computerspiel "Bedroom Olympiad" persönlich gespielt. Sie sind mit der Entscheidung sowie mit der Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einverstanden.

G r ü n d e

Das Computerspiel "Bedroom Olympiad" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Köln in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Inhalt des Computerspiels ist pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend im Sinne von § 15a GjS,

sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GjS).

Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des antragstellenden Stadtjugendamtes Köln Bezug genommen werden.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS sowie ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommen beim Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schwerer Jugendgefährdung gemäß § 6 nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS; 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

